Absender:

_____, den _____

Gemeindeverwaltung Windeck
S 21 – Öffentliche Ordnung
Rathausstr. 12
51570 Windeck

E-Mail: ordnungsamt@gemeinde-windeck.de
Fax: 02292-601-293

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag ausschließlich für Privatpersonen gilt!

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2

1. Antragsteller/verantwortliche Person:

Name, Vorname	Geb.-Datum:	Telefon/Handy
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	

2. Anlass

Genaue Beschreibung des Anlasses für das Feuerwerk:

3. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Feuerwerks:

Genaue Ortsangabe (Lageplan oder Skizze beifügen):	Datum:	Uhrzeit (von/bis)

4. Verwendetes Feuerwerk:

Art, Anzahl und Umfang des Feuerwerks (Kategorie, Kaliber, Art, Steighöhe)	Anzahl

5. Sicherungsmaßnahmen:

Befinden sich besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen im Umkreis? ☐ nein ☐ ja (siehe Lageplan), und zwar folgende (z.B. Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Alten-heime sowie Reet- und Fachwerkhäuser, ggf. auf besonderem Blatt beifügen):
Sind Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen erforderlich? ☐ nein ☐ ja (siehe Lageplan), und zwar folgende:
Sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich? z.B. Information von landwirtschaftlichen Betrieben (Pferdewiesen etc.) in der Nähe

Der oder die Unterzeichnende versichert hiermit, dass

☐ eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht.

☐ die Gemeinde Windeck _____ von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – freigestellt wird.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Daten werden nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – SprengG – in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Hinweise:

- Der Antrag ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher zu stellen (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV).
- Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung, ob noch eine Ortsbesichtigung erforderlich ist.
- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- Das Einverständnis des Grundstückseigentümers wird vorausgesetzt.
- Die Abbrennzeiten für Feuerwerk richten sich nach § 11 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift:	Anlagen: ☐ Lageplan mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Sicherungsmaßnahmen ☐

Rückfragen per E-Mail an: ordnungsamt@gemeinde-windeck.de

Tel-Nr. **02292-601-105/104/101**